

Reglement Rekurskommission

Artikel 1 - Zusammensetzung

- 1.1 Die Rekurskommission setzt sich gemäss den Statuten zusammen.

Artikel 2 - Prüfung

- 2.1 Die Rekurskommission prüft den Rekurs nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür (klare und offensichtliche Unhaltbarkeit) und der offensichtlichen Verletzung von Statuten und Reglementen.

Artikel 3 - Formvorschriften

- 3.1 Der Rekurs muss innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung (Datum des Poststempels) schriftlich mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Rekurskommission gerichtet werden.
- 3.2 Die Rekurschrift in drei Exemplaren hat zu enthalten:
- Bezeichnung des angefochtenen Entscheides
 - Rekursgrund
 - Tatsachen und Beweismittel, auf die der Rekurs sich stützt
- 3.3 Tatsachen und Beweismittel, die der Rekurrent in seiner Rekurseingabe nicht vorbringt, bleiben für das Verfahren unbeachtlich.

Artikel 4 - Kostenvorschuss

- 4.1 Ein Kostenvorschuss von Fr. 150.- muss innert Rekursfrist auf das Postcheckkonto des BVN einbezahlt werden und der PC-Abschnitt als Beweismittel der Rekurseingabe beigelegt werden.

Artikel 5 - Abweisung

- 5.1 Die Nichtbeachtung der Rekursfrist oder der Ueberweisung des Kostenvorschusses hat die Abweisung des Rekurses zur Folge.

Artikel 6 - Aufschub

- 6.1 Die Rekurseinreichung hat nicht automatisch den Aufschub der angefochtenen Entscheidung zur Folge.
- 6.2 Der Präsident der Rekurskommission kann jedoch dem Rekurs aufschiebende Wirkung gewähren, sofern der Rekurrent schriftlich darum ersucht.

Artikel 7 - Entscheid

- 7.1 Die Rekurskommission entscheidet in der Regel ohne Verhandlung mit der Partei. Sie kann Zeugen und Sachverständige anhören sowie schriftliche Stellungnahmen verbindlich einfordern.
- 7.2 Der Entscheid wird dem Rekurrenten mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Eine Annahmeverweigerung hemmt das Inkrafttreten des Entscheides nicht.



Rekurskommission

Seite 2

Artikel 8 - Rechtsmittel

- 8.1 Der Entscheid der Rekurskommission ist definitiv. Ueber den Entscheid wird keine Korrespondenz geführt. Einziges Rechtsmittel ist die Beschwerde an den Präsidenten des Verbandes.

Artikel 9 - Kosten

- 9.1 Bei Abweisung des Rekurses verbleibt der vom Rekurrenten überwiesene Kostenvorschuss dem BVN. Zusätzliche Kosten können dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- 9.2 Bei Gutheissung des Rekurses wird der Kostenvorschuss zurückerstattet, die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des BVN. Bei teilweiser Gutheissung des Rekurses bestimmt die Rekurskommission, welchen Anteil der Kosten der Rekurrent zu übernehmen hat.